

Informationen für Verbraucher nach Art. 246b § 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 EGBGB über Das OPHIRA Sachdarlehen

Hinweis: Die nachfolgenden Informationen richten sich ausschließlich an Verbraucher. Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Der nachfolgend verwendete Begriff des Darlehensgebers schließt diejenigen Vertragspartner der OPHIRA mit Verbrauchereigenschaft ein.

Verbraucherinformationen

1. Vertragspartner OPHIRA

1.1 Name, Anschrift und Vertreter

Vertragspartner (bzw. Darlehensnehmer) des Sachdarlehensvertrags ist die:

OPHIRA Handelshaus GmbH – nachfolgend „OPHIRA“ genannt.
Sitz/Anschrift: Untere-Austrasse 56b, 74740 Adelsheim
Telefon: +49(0)6291-6254337
Telefax: +49(0)9721-5415904
E-Mail: goldleihe@ophira.de

Geschäftsführer: Alexander Filkorn
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim: HRB 720688
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE283408892

1.2 Geschäftstätigkeit und Aufsicht

Die Hauptgeschäftstätigkeit der OPHIRA ist der Handel mit Edelmetallen und die Verwahrung von Edelmetallen.

Die Geschäftstätigkeit der OPHIRA bedarf nicht der Zulassung einer Aufsichtsbehörde. Neben der allgemeinen Gewerbeaufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt Adelsheim unterliegt OPHIRA als Emittentin und das angebotene Sachdarlehen als Vermögensanlage der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

2. Wesentliche Merkmale des Sachdarlehens

Vertragsgegenstand des OPHIRA Sachdarlehens ist die Überlassung von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und/oder Palladium) durch den Darlehensgeber an die OPHIRA im Wege der Übereignung. Im Gegenzug zahlt die OPHIRA an den Darlehensgeber für die Dauer des Vertrages den vereinbarten Zins für die Überlassung. Am Ende der Vertragslaufzeit hat die OPHIRA dem Darlehensgeber Edelmetalle von gleicher Art, Menge, Gewicht und Güte wie die überlassenen Edelmetalle zurückzugeben.

3. Zustandekommen des Vertrages

Die Darlehensgeber geben durch Übersendung des ausgefüllten Vertragsmusters an OPHIRA ein Rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über das OPHIRA Sachdarlehen ab. Mit Annahme des Angebots eines Darlehensgebers durch die OPHIRA innerhalb der gesetzlichen Annahmefrist, kommt der Vertrag über das OPHIRA Sachdarlehen zustande. Die OPHIRA wird den Darlehensgeber über die Annahme und das Wirksamwerden des Sachdarlehensvertrags schriftlich unterrichten. Die OPHIRA ist berech-

tigt, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über das OPHIRA Sachdarlehen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Gesamtpreis, Preisbestandteile und Steuern

Der Darlehensgeber verpflichtet sich zur Überlassung der im Sachdarlehensvertrag näher Bezeichneten Art, Menge, Gewicht und Güte von Edelmetallen an die OPHIRA. Dies entspricht dem Gesamtpreis, den der Darlehensgeber an die OPHIRA zu übereignen hat. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 200.000 EUR (in Worten: Zweihunderttausend EUR).

Die Zinsen für das Sachdarlehen sind von der jeweiligen Vertragsdauer, der Art und Menge, Gewicht und Güte der überlassenen Edelmetalle sowie der Entwicklung der Kurswerte abhängig. Daher kann der Gesamtpreis nicht im Voraus berechnet werden. Er berechnet sich wie folgt:

Die Verzinsung beträgt während der gesamten Vertragslaufzeit % p.a. bezogen auf den Gegenwert der überlassenen Edelmetalle. Ab Vertragsunterzeichnung bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Sachdarlehen vergeben wurde, entspricht die Darlehenshöhe dem Gegenwert der Edelmetalle laut der Anlage zum Sachdarlehensvertrag. Zu Beginn eines jeden Folgejahres wird für die Dauer eines weiteren Jahres der aktuelle Kurswert der Edelmetalle per 31.12. des Vorjahres auf Basis des Tagesfixingkurses der London Bullion Market Association (LBMA) als Mittelwert zwischen Vormittags- und Nachmittagsfixing ermittelt.

Für den Fall, dass die OPHIRA verpflichtet ist, von einem nach dem Sachdarlehensvertrag an den Darlehensgeber zu zahlenden Betrag Steuern, Abgaben oder ähnliche Belastungen abzuziehen oder einzubehalten, reduziert sich der von der OPHIRA zu zahlende Betrag um den abzuziehenden oder einzubehaltenden Betrag. Im Übrigen unterliegen die Einkünfte aus dem Sachdarlehen (Zinsen) beim Darlehensgeber der Besteuerung. Diese hängt im Einzelnen von den jeweiligen Verhältnissen des Darlehensgebers ab. Wir empfehlen diesbezüglich den Rat Ihres Steuerberaters einzuholen.

5. Zusätzliche Kosten des Fernkommunikationsmittels

Eigene Kosten für eine Kommunikation für Telefon, Internet, Post sowie Überweisungsgebühren u. ä. hat der Darlehensgeber selbst zu tragen.

6. Erfüllung und Zahlung

6.1 Überlassung der Edelmetalle

Die Leistung der als Darlehensbetrag vereinbarten Edelmetalle ist unmittelbar nach Abschluss des Sachdarlehensvertrags fällig. Der Darlehensgeber übereignet hierzu die vertraglich bestimmte Art und Menge, Gewicht und Güte von Edelmetallen an die OPHIRA.

6.2 Verzinsung

Die Zinsen sind jeweils zeitanteilig zum Ende eines Quartals zur Zahlung fällig. Die Zinszahlung erfolgt durch die OPHIRA mit schuldbefreiender Wirkung auf die vom Darlehensgeber im Sachdarlehensvertrag angegebene Bankverbindung oder in Edelmetall.

6.3 Zahlungsmittel

Akzeptiertes Zahlungsmittel sind ausschließlich EURO. Barzahlung ist ausgeschlossen.

7. Hinweise auf Preisschwankungen und Risiken

Das Angebot des OPHIRA Sachdarlehens bezieht sich auf Edelmetalle, deren Gegenwert Schwankungen auf dem Edelmetallmarkt unterliegt, auf die die OPHIRA keinen Einfluss hat, insbesondere dem Kurswert auf Basis des Tagesfixingkurses der London Bullion Market Association. Dies hat zur Folge, dass sich die vom Kurswert der Edelmetalle abhängige Vergütung sowie der Gegenwert der bei Beendigung des Sachdarlehensvertrags zurückzugewährenden Edelmetalle nachteilig entwickeln können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge im Wege von Sachdarlehen können kein Indikator für künftige Erträge sein.

Der Darlehensgeber trägt das Risiko, dass die OPHIRA gegen ihre Zahlungspflichten aus dem Sachdarlehensvertrag verstößt, indem sie die vereinbarten Zinsen nicht (vollständig bzw. termingerecht) zahlt oder bei Beendigung des Sachdarlehensvertrages Edelmetalle gleicher Art, Menge, Gewicht und Güte wie die überlassenen Edelmetalle nicht (vollständig bzw. termingerecht) zurückgibt. Das Sachdarlehen ist daher nur für Darlehensgeber geeignet, die einen entstehenden Verlust bis hin zum Totalverlust tragen können. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder sonstigen Haftung über den Betrag der überlassenen Edelmetalle hinaus besteht dagegen nicht.

8. Mindestlaufzeit, Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsstrafe

Der Sachdarlehensvertrag wird für eine Laufzeit von Jahren geschlossen. Danach kann der Vertrag von beiden Seiten (dem Darlehensgeber und OPHIRA) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um für die gleiche Laufzeit. Die Kündigung hat in Schrift- oder Textform gegenüber der OPHIRA zu erfolgen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Sachdarlehensvertrag und mit diesem in Verbindung stehende Rechte und Pflichten unterliegen deutschem Recht unter Abschluss des internationalen Einheitsrechts.

Ist der Darlehensgeber Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, Unternehmer iSv § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (kein Verbraucher), ist ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für

alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar herrührenden Streitigkeiten Mosbach/Baden. In allen Fällen ist die OPHIRA auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Darlehensgebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Die OPHIRA legt der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Darlehensgeber vor Abschluss des Sachdarlehensvertrags die Vorschriften des deutschen Rechts zugrunde.

10. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsbedingungen und die Verbraucherinformationen nach Art. 246b § 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 EGBGB werden in deutscher Sprache mitgeteilt.

11. Außergerichtliches Beschwerde

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten tätig. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahme, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Geschäftsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail oder Fax) zu übermitteln. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen und dem Ablauf eines Schlichtungsverfahrens wird auf die Verfahrensordnung verwiesen, die bei der Deutschen Bundesbank unter folgender Adresse erhältlich bzw. abrufbar ist:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,
Wilhelm-Epstein-Straße 14, Postfach 10 06 02, 60431

Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 9566-3232

Telefax: +49 69 709090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Internet: www.bundesbank.de

12. Vertragsbedingungen

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Vertragsbedingungen des Sachdarlehensvertrags verwiesen, abrufbar unter <https://www.ophiragold.de/goldleihe.html>.

Darlehensgeber, die Verbraucher iSd § 13 BGB sind, steht das Recht zu, den Sachdarlehensvertrag aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu widerrufen. Hierüber werden die betreffenden Darlehensgeber nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend belehrt. Durch die Widerrufsbelehrung wird Darlehensgeber ohne Verbrauchereigenschaft ausdrücklich kein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung; die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des

Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung